

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2006/10/4 B1484/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.2006

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Energierecht

Spruch

Dem Antrag wird Folge gegeben.

Begründung

Begründung:

Bei Nichtbefolgung des bloß feststellenden Bescheides kann dieser nicht unmittelbar vollstreckt werden. Verweigert der Netzbetreiber weiterhin den Netzzugang, so könnte jedoch der Antragsteller eine Duldungsklage beim zuständigen ordentlichen Gericht bzw. beim Kartellgericht einbringen (vgl. Schanda, Energierecht, Anmerkung zu §21 EIWOG). Insofern entfaltet der Bescheid Rechtswirkungen, die aufgeschoben werden können.

Die Feststellung betrifft die Jahre 2004, 2005 und 2006. Sie wird jedoch damit begründet, dass der von der Antragsgegnerin geltend gemachte Rechtfertigungsgrund der mangelnden Netzkapazität nicht vorliege. Die Erfüllung bestehender Stromlieferungsverträge könne weder unter dem Aspekt des Vertrauenschutzes noch der Rechtssicherheit als Rechtfertigungsgrund ins Treffen geführt werden. Wie die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 4. September 2006 ausführt, sei (mittelbare) Folge des Bescheides "die diskriminierungsfreie Vergabe der bisher von der Jahresauktion ausgenommenen und bevorrangt zugeteilten Kapazitäten im Ausmaß von 400 MW ab 1. 1. 2007."

Es ist daher möglich, dass sich der Bescheid rechtlich mittelbar auch auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2006 auswirkt. In Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Stromlieferungsverträge über jene Kapazitäten, die nach dem angefochtenen Bescheid in die Auktion fallen sollen, drohen der Beschwerdeführerin somit unverhältnismäßige Nachteile, denen keine zwingenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden Interessen der mitbeteiligten Partei gegenüberstehen.

Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B1484.2006

Dokumentnummer

JFT_09938996_06B01484_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at